

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

(im Folgenden kurz als **AGB** bezeichnet):

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1.

Die nachstehenden allgemeinen AGBs gelten für alle Angebote, Warenverkäufe, Lieferungen und sämtlichen Nebenleistungen der Peter Riedel GmbH, Straße des Friedens 15, 08352 Raschau-Markersbach (im Folgenden: Lieferer) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (im Folgenden: Besteller).

1.2.

Entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur Vertragsinhalt, den der Lieferer ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.3.

Diese AGB gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.4.

Handelsvertreter, Reisende oder Agenten des Lieferers sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Lieferers berechtigt. Aufträge, Absprachen oder sonstige Vereinbarungen werden erst dann wirksam, wenn diese von dem Lieferer schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1.

Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Insbesondere sind zum Angebot gehörige Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und ähnliche Angaben nur als Richtwerte zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sämtliche Anfertigungen/ Bestellungen werden ausschließlich nach kundenspezifischen Angaben des Bestellers ausgeführt. Hierfür ist die gefertigte sog. Werksplanung ausschlaggebend und bindend. Technische Änderungen bzw. Änderungen des Herstellungsverfahrens im Rahmen des Zumutbaren, soweit dadurch Art und Qualität des Produktes nicht nachteilig verändert werden, bleiben vorbehalten.

2.2.

Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Lieferer ist berechtigt, diese Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag seines Eingangs beim Lieferer anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform, oder durch Übersendung der bestellten Ware folgen.

3. Preise- und Zahlungsbedingungen

3.1.

Die Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird. Die Preisangaben beziehen sich auf die europäische Währung (Euro) „ab Werk“ (EXW) ausschließlich Sicherung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Montage und Transportverpackung sowie ausschließlich Umsatzsteuer, gemäß Incoterms 2010. Die Umsatzsteuer wird soweit erforderlich in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2.

Sämtliche Aufwendungen für etwaige beauftragten Bauleistungen einschließlich Montage und Aufstellung sowie die Spesen für Aufenthalt und Anfahrt sind vom Besteller zu tragen. Der Umfang der Leistung, Konditionen des einzelnen Auftrags, etwaige Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB), Teil B (DIN 1961), in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, und die Rechtsfolgen der Vertragsausführung sind gesondert in einer Individualvereinbarung zwischen den Parteien geregelt.

3.3.

Der Lieferer behält sich ausdrücklich das Recht vor, Preiserhöhungen jederzeit (vor Auftragsbestätigung) an den Besteller ohne jede Einschränkung vorzunehmen, dies insbesondere sofern sich die Grundlagen seiner Kalkulation ändern (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsbestimmungen, Gesetzesänderungen oder Änderungen von sonstigen Pflichten auf Seiten des Lieferers, wesentliche Erhöhungen von Arbeitsleistung, Material oder anderer Kosten des Lieferers).

3.4.

Der Lieferer ist unter allen Umständen berechtigt, dem Besteller den Preis für gelieferte oder zu liefernde Waren zu verrechnen, die im Zeitpunkt der Rechnungslegung gültig ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Lieferer dem Besteller seine Bereitschaft angezeigt hat, die Waren an den Besteller zu liefern und zu übergeben und der Besteller die Waren nicht unverzüglich übernimmt oder der Lieferer sonst wie in Annahmeverzug befindlich ist. Der Lieferer behält sich daher ferner das Recht vor, dem Besteller den nach diesem Zeitpunkt (siehe Ziff. 3.3 2. Absatz) womöglich erhöhten Preis für die Waren zu verrechnen.

3.5.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung durch den Lieferer zur Zahlung fällig und auf das vom Lieferer angegebene Bankkonto eingangsbefristet zu überweisen, soweit nichts anderes geregelt ist. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Der Lieferer ist in diesem Fall berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.6.

Der Besteller ist nicht berechtigt, etwaige Abzüge vom Rechnungsbetrag eigenmächtig zu tätigen, es sei denn, der Lieferer hat Abzüge oder Nachlässe ausdrücklich und schriftlich zugestanden und bestätigt.

Ein Recht des Bestellers zur Aufrechnung und/oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um vom Lieferer anerkannte Gegenansprüche oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

3.7.

Rechnungsbeträge sind auch dann zur Zahlung fällig, wenn Lieferung noch nicht erfolgt ist und/oder das Eigentumsrecht an den Waren (noch) nicht auf den Besteller übergegangen ist. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist wesentlich für die Vertragserfüllung und damit Geschäftsgrundlage.

3.8.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den angewiesenen Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme der Lieferer sich im Einzelfall vorbehält, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Besteller.

3.9.

Wenn der Besteller nach Fälligkeit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn der Lieferer Schecks oder Wechsel hereingenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, weitere Lieferungen an den Besteller auszusetzen und zu verweigern, Zahlungen die der Besteller bereits für die Ware (oder für Waren, die Im Rahmen eines anderen Vertrages geliefert wurden) geleistet hat, einzubehalten, vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von 4% über den jeweiligen Basiszinssatz bis zur vollständigen Zahlung zu verlangen (für die Zinsberechnung werden jeweils angebrochene Monate als ganze Monate gerechnet), sowie vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

4. Lieferung

4.1.

Die Lieferung der Ware hat durch den Besteller durch Abholung der Waren in den Geschäftsräumen bzw. dem Werk des Lieferers zu erfolgen, nachdem der Lieferer dem Besteller mitgeteilt hat, dass die Waren abholbereit sind. Sofern der Lieferer sich schriftlich verpflichtet hat, die Waren an einen anderen Ort zu liefern und zu übergeben, hat der Besteller die Waren dort abzuholen und zu übernehmen.

4.2.

Liefertermine oder Lieferfristen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren, da diese ansonsten für den Lieferer unverbindlich sind. Maßgeblich hierfür ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferers, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind, die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben vorgelegt wurden, vereinbarte Zahlungen eingegangen und sonstige, einzelvertraglich vereinbarte Voraussetzungen der reibungslosen Abwicklung des Auftrages eingetreten sind. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt daher die Erfüllung der Vertragspflichten und Obliegenheiten des Bestellers sowie des jeweiligen Vorlieferanten des Lieferers voraus.

4.3.

Die ausdrücklich schriftlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei Lieferung ab Werk die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde bzw. andernfalls der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat.

4.4.

Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht nachkommt. Durch nachträgliche und von dem Lieferer akzeptierte Änderungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin. Ist eine Absendung ohne das Verschulden des Lieferers nicht möglich oder sind die erforderlichen Versandinstruktionen oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so gilt die Lieferfrist mit der rechtszeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

4.5.

Der Lieferer darf die Waren jedenfalls vor dem vereinbarten Zeitpunkt liefern, sofern der Besteller hiervon in angemessener Weise benachrichtigt worden ist.

4.6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streik, Aussperrung oder sonstige Fälle höherer Gewalt), auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Vorlieferanten des Lieferers eintreten, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.7.

Wenn die Behinderung länger als drei Kalendermonate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, sofern nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Sofern zwischen den Parteien eine besondere Entschädigung für eingetretenen Lieferverzug schriftlich vereinbart worden ist, beschränkt sich diese auf den vom Verzug erfassten Lieferumfang und ist nur insoweit zu zahlen, als der Besteller entsprechenden Verzugsschaden gegenüber dem Lieferer nachweisen kann.

4.8.

Der Lieferer ist jederzeit zur Teillieferung berechtigt.

4.9.

Sofern der Besteller die Waren nicht übernimmt oder (falls ein anderer Liefer- oder Erfüllungsort einzelvertraglich vereinbart worden ist) dem Lieferer keine hinreichenden Lieferanweisungen zum festgesetzten Lieferzeitpunkt gibt, darf der Lieferer – vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche oder Rechtsmittel – die Waren bis zur Lieferung aufbewahren und dafür vom Besteller angemessene Lagerkosten verlangen oder die Waren zum besterzielbaren Preis verkaufen (nach Einbehaltung aller angemessenen Lager- und Verkaufsgebühren), wobei Erlöse über dem vereinbarten Preis an den Besteller herauszugeben sind und Erlöse unter dem vereinbarten Preis (Verluste) vom Besteller zu tragen sind.

5. Versendung und Gefahrenübergang

5.1.

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW 2010). Die Gefahr geht, auch bei Teilleistungen, auf den Besteller über, sobald die Sendungen der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager oder Werk des Lieferers verlassen hat.

5.2.

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Besteller alle dadurch entstehenden Kosten. Der Lieferer ist berechtigt, die Versandart und den Versandweg zu bestimmen. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners zu seinen Lasten und auf seine Rechnung.

5.3.

Bei Lieferungen ab Werk erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft).

5.4.

Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, oder hat der Besteller selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrenübergabe mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung im Werk oder im Lager des Lieferers betragen die Lagerkosten monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt dem Lieferer vorbehalten. Der Lieferer ist darüber hinaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Besteller in angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5.5.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen und vom Besteller unverzüglich gegen Diebstahl und Beschädigung ausreichend zu versichern. Sofern der Besteller dieser Versicherungspflicht nicht nachkommt, gehen sämtliche Kosten, die auf den ausbleibenden Versicherungsschutz zurückzuführen sind (wie z.B. Kosten für die erneute Bestellung der beschädigten oder gestohlenen Teile, Kosten der fehlerhaften Lagerung) zu Lasten des Bestellers.

5.6.

Sollte die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden oder sind besondere Gütervorschriften vereinbart oder ist eine Lieferung außerhalb von Deutschland vorzunehmen, so ist die Abnahme im Lager des Lieferers nach erfolgter Meldung der Versandbereitschaft unverzüglich vorzunehmen. Sämtliche Abnahmekosten (z.B. Prüfungs-, Fahrt-, Aufenthaltskosten etc.) des Bestellers sind von diesem zu tragen. Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahme oder erfolgt diese nicht rechtzeitig, so gilt die Ware als zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges als abgenommen.

6. Gewährleistung

6.1.

Für Mängel der Lieferung bzw. Leistung leistet der Lieferer wie folgt Gewähr:

Als Mangel ist nur eine nach billigem Ermessen nicht unerhebliche Abweichung der Lieferung bzw. Leistung bezüglich ihrer Beschaffenheit oder Brauchbarkeit zu dem vertraglich vereinbarten Zwecke anzusehen. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere z.B. wegen fehlender Bauart, schlechten Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, als mangelhaft herausstellen.

6.2.

Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich nach Auslieferung schriftlich, unter zwingender Vorlage einer aussagekräftigen Bilddokumentation (d.h. mindestens drei Bilder des gerügten Teils) und mit ausführlicher Beschreibung des Mangels zu melden. Nach zwingender Absprache mit dem Lieferer ist das gerügte Teil in das Werk des Lieferers einzusenden. Im Falle von Ziff. 5.6. dieser AGB sind die festgestellten Mängel der Ware vor Verlassen des Lagers bzw. des Werks des Lieferers diesem schriftlich anzuzeigen.

6.3.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

6.4.

Eine in diesem Sinne unerhebliche Abweichung steht der Erfüllung nicht entgegen.

6.5.

Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die dem Lieferer notwendige Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von der Gewährleistung befreit.

6.6.

Ist die Beseitigung des Mangels dringendst geboten aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller unter Nennung der betroffenen Umstände unverzüglich mitzuteilen, woraufhin der Lieferer den Umständen entsprechend rechtzeitig, jedenfalls nach vier Werktagen, dem Besteller die Erlaubnis erteilt, den Mangel selbst oder mittels Dritter zu beseitigen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferers vorgenommene Veränderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6.7.

Nimmt der Vertragspartner eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.

6.8.

Die Kosten des Ersatzstückes trägt der Lieferer nur, wenn die Beanstandungen des Bestellers sich als berechtigt herausstellen. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten hierfür.

6.9.

Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verstoß gegen Bedien- oder Betriebsanleitung (inkl. Auflagen des TÜV), fehlerhafte Montage und/oder fehlerhafter Anschluss bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese Gründe nicht vom Lieferer zu vertreten sind. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Versendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen.

6.10.

Sollten offensichtlich mangelhafte Waren vom Besteller weiter verarbeitet werden, gelten diese als genehmigt.

6.11.

Schlägt trotz Einräumung der erforderlichen Zeit die Nachbesserung fehl oder verweigert der Lieferer die Durchführung der Nachbesserung trotz Bestehens eines Nachbesserungsanspruches und/oder erfolgt keine Ersatzlieferung, aus den Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

6.12.

Die Verjährungsfrist für die Nachbesserungsleistung oder den neu gelieferten Gegenstand beträgt sechs Monate ab Beendigung der Nachbesserungsleistung oder Anlieferung des neu gelieferten Gegenstandes. Die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit dem Ablauf von 12 Monaten ab Gefahrübergang.

6.13.

Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden vom Lieferer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen in diesem Fall zu Lasten des Bestellers. Waren, die im Sinne von 2.1 dieser AGB für den Besteller speziell angefertigt oder beschafft wurden, sind von einer freiwilligen Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

6.14.

Die Abtretung von Ansprüchen wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Wartungspflicht

7.1.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. der mitgelieferten Bedien- und Betriebsanleitung unterliegen alle angefertigten bzw. gelieferten Anlagen der jährlichen Wartungspflicht. Diese Wartung ist wegen der Spezifika der Anlagen ausschließlich vom Lieferer bzw. einer von ihm ermächtigten Person auf Kosten des Bestellers zwingend auszuführen. Sofern bei der durchgeführten Wartungsleistung eine Abnutzung der Verschleißteile festgestellt wird, sind diese auf Kosten des Bestellers auszutauschen.

7.2.

Bei Überschreitung der Wartungsfrist, beim völligen Ausbleiben der vorgeschriebenen Wartung durch den Lieferer bzw. beim unterlassenen Austausch der Verschleißteile übernimmt der Lieferer keine Haftung für die hierdurch entstandenen Schäden.

8. Haftung

8.1.

Der Lieferer haftet nach dem Produkthaftungsgesetz, ferner bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Vorsatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenso bei grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der Lieferer haftet ferner in den Fällen der Verletzung von sogenannten Kardinalspflichten, d.h. vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen durfte, ebenso bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

8.2.

Die Einhaltung der Lieferfristen bzw. –termine ist nicht als Kardinalspflicht anzusehen.

8.3.

Außer in Fällen der Haftung nach Produkthaftungsgesetz, für Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und versicherbaren Schaden begrenzt. Sofern Schäden abgedeckt sind durch eine Haftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung des Lieferers, tritt der Lieferer diese Versicherungsansprüche an den Besteller ab und wird entsprechend der Versicherungsdeckung von einer etwaigen Versicherungshaftung freigestellt.

8.4.

Im Übrigen stehen dem Besteller keine Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche zu, insbesondere auch nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß § 284 BGB.

8.5.

Die prozessuale Beweislastverteilung bleibt von diesen Regelungen unberührt. Für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz, für Vorsatz bzw. Arglist oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährung. Für alle anderen Schadensersatzansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens.

9. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

9.1.

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung der geschuldeten Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen im Eigentum des Lieferers. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültigen Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bank, Spesen, Mahnspesen sowie Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.

9.2.

Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware gegen die üblichen versicherbaren Risiken, insbesondere Einbruch, Feuer und sonstige Beschädigung, zum Rechnungswert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherer an den Lieferer ab.

9.3.

Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltware erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen versendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferer. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware.

9.4.

Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltware ist unzulässig.

9.5.

Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltware sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Alle Investitionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Bestellers.

9.6.

Sämtliche Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an den Lieferer abgetreten. Sie dienen in diesem Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Lieferer ist berechtigt, die gegenüber dem Dritten bestehende Forderung selbst einzuziehen. Der Lieferer kann auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend machen. In diesem Falle ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer die abgetretene Forderung, den Schuldner sowie alle um Einzug erforderlichen Angaben bekannt zu geben und die dazugehörigen Unterlagen an den Lieferer auszuhändigen und dem Schuldner des Bestellers die Abtretung mitzuteilen.

9.7.

Erfolgt die Umbildung oder Verbindung der Ware in der Weise, dass die neue Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum hieran überträgt. Wird der Liefergegenstand mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Besteller dem Lieferer auch die Forderung zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen ihn, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen ist, ab.

9.8.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei nicht unerheblichem Zahlungsverzug, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstiger Übereignung an Dritter, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzuverlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die hierfür entstehenden Aufwendungen trägt der Besteller. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, dieser wird ausdrücklich von dem Lieferer schriftlich erklärt.

9.9.

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

9.10.

Ist die Lieferung für einen ausländischen Besteller bestimmt, so ist der ausländische Besteller verpflichtet, Eigentumsrechte des Lieferers an dem Liefergegenstand entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landes, für das der Liefergegenstand bestimmt ist, abzusichern, sowie alle Mitwirkungshandlungen, die zur Absicherung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, zu erbringen. Im Übrigen hat der ausländische Besteller das deutsche Recht ergänzend zu beachten.

9.11.

An allen Angebotsunterlagen sowie an allen Unterlagen und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Verkaufes und Liefervorganges vom Lieferer erhält, behält sich der Lieferer bestehende Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie sein Know-How vor. Sie dürfen nur mit seiner Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und vom Besteller nur vertragskonform verwendet werden.

Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen Ziff.9.11. ist der Besteller zu einer Zahlung von 10.000,00 EUR (Vertragsstrafe) verpflichtet. Etwaige darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Lieferers bleiben unberührt.

Ausgenommen hiervon sind Informationen, die bereits unabhängig vom Verkaufs- und Liefervorgang öffentlich bekannt sind, bezüglich deren der Besteller nachweist, dass sie vor Übermittlung bereits in seinem Besitz waren oder die dem Besteller von einem Verfügungsberechtigten Dritten unabhängig vom Verkaufs- und Liefervorgang zugänglich gemacht wurden.

**10. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Geheimhaltung, Schriftform und
Teilnichtigkeit**

10.1.

Erfüllungsort für die Zahlung und für die Lieferung ist der Sitz des Lieferers.

10.2.

Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG). Im Rahmen dieser AGB sind unter „Incoterms“ die Internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

10.3.

Auf die vertraglichen Beziehungen finden die nachfolgenden Regelungen in der nachstehenden Rangfolge Anwendung:

- A) Die zwischen den Parteien abgeschlossenen Individualvereinbarungen.
- B) Diese AGB.
- C) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Handelsgesetzbuches und die des Bürgerlichen Gesetzbuches.

10.4.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen der Parteien ist Aue. Die Lieferer hat jedoch das Recht, den Besteller auch an dem Gerichtsstand des Bestellers zu verklagen. Im Streitfall gilt deutsche Version dieser AGB.

10.5.

Mündliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen seitens der Angestellten des Lieferers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.

10.6.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.



Peter Riedel
Geschäftsführer